

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit;

- Anwendbarkeit von EG-Typgenehmigungen nach aufgehobenen EU-Einzelrechtsakten nach dem 01.11.2014

(Beispiel: Bauteilgenehmigung nach Richtlinie 72/245/EWG)

Frage- oder Problemstellung:

Zur Erteilung von Typgenehmigungen für Fahrzeuge nach der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG werden vielfach Genehmigungen nach EU-Einzelrechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) herangezogen.

Nach den Festlegungen des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 (Allgemeine Sicherheits VO - General Safety Reg. GSR) werden 49 EG-Einzelrechtsakte mit Wirkung vom 01.11.2014 aufgehoben. Diese EG-Einzelrechtsakte können bis zum 01.11.2014 als Grundlage für die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung herangezogen werden. Durch ihre Aufhebung ergeben sich folgende Fragestellungen:

Bis wann ist die Nutzung einer EG-Typgenehmigung möglich, wenn der zugrundeliegende Einzelrechtsakt aufgehoben ist? Welche Voraussetzungen gelten für die weitere Nutzung? Wie lange und unter welchen Voraussetzungen ist eine Erweiterung solcher EG-Typgenehmigungen möglich?

Ergebnis:

Es gelten die Festlegungen des Artikels 13, Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 (GSR). Hiernach besteht im Grundsatz die Möglichkeit, nach einem am 01.11.2014 aufgehobenen EG-Einzelrechtsakt erteilte Typgenehmigungen auch nach dem 01.11.2014 zu nutzen und zu erweitern, sofern die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Anforderungen an das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit dürfen **nicht**

- durch die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 selbst, oder
- durch Durchführungsmaßnahmen zu dieser Verordnung, oder
- durch neue Anforderungen in den ab dem 01.11.2014 verbindlich an Stelle der EG-Einzelrechtsakte vorgeschriebenen UNECE-Regelungen geändert oder ergänzt worden sein.

Ob dieser Grundsatz für einen bestimmten EG-Einzelrechtsakt zutrifft, wird in der Regel in der Durchführungsverordnung zu diesem Einzelrechtsakt festgelegt. Ein Beispiel für eine entsprechende Festlegung kann der Verordnung (EU) Nr. 672/2010, Artikel 4 entnommen werden.

Beispiel:

Die Vorschriften zur Elektromagnetischen Verträglichkeit eines Bauteils sollen diese Aussage verdeutlichen:

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nach der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 wird eine Typgenehmigung für ein Bauteil nach der Richtlinie 72/245/EWG durch die Aufhebung der Richtlinie 72/245/EWG mit Wirkung zum 01.11.2014 nicht zwangsläufig ungültig. Es wird eine Durchführungsverordnung geschaffen werden, die unter anderem den Ersatz der Richtlinie 72/245/EWG durch die UNECE-Regelung 10 beschreibt. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geht davon aus, dass in dieser Durchführungsverordnung eine Festlegung entsprechend Artikel 4 der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 672/2010 getroffen werden wird.

Die Bauteiltypgenehmigung behält unter dieser Voraussetzung ihre Gültigkeit und kann erweitert werden, solange die Richtlinie 72/245/EWG in der angewendeten Fassung der gültigen UNECE-Regelung 10 gleichwertig ist. Zusätzlich muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass keine weiteren Durchführungsverordnungen erlassen sind, die Anforderungen hinsichtlich der Elektromagnetischen Verträglichkeit verändern.

Nach dem 01.11.2014 kann jede im Rahmen der Richtlinie 2007/46/EG anzuwendende Weiterentwicklung der UNECE-Regelung 10 dazu führen, dass nach EG-Einzelrichtlinie 72/245/EWG erteilte Bauteiltypgenehmigungen ihre Anwendbarkeit verlieren.

Flensburg, den 06.10.2010
412-600
Helge Asmussen